

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Die Geschäftsordnung gilt für Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen, nachstehend – Versammlung - genannt.

§1 Versammlung

Eine Versammlung ist nicht öffentlich.

Der Leiter der Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 2 Einberufung

Eine Versammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen.

§ 3 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Sind die Stellvertreter verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 4 Anwesenheitsliste

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 5 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Tagesordnung

Nach dem Eröffnen der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 6 Abstimmung offen / namentlich / geheim

Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen.

Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.

§ 7 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.

Die Wahl wird, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handheben durchgeführt.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er sich zur Wahl stellt und bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 8 Protokoll

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung
- b) Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schrift-/Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war.
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen
- h) Die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten evtl. neu gefassten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.

Bei Wahlen muss jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig wiedergegeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.10.2016 in Kraft.